

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 13

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sein; denn die Dienstvorschriften geben Freiheit, sie je nach Kriegslage und Grad der Fühlung mit dem Feinde vorübergehend zu modifizieren. (Fortsetzung folgt.)

Die russische Schiessvorschrift vom Jahre 1896.

(Ergänzung zu: „Die russische Schiessvorschrift vom Jahre 1893 für das Drei-Liniengewehr.“ Von Freiherr von Tettau.) Leipzig 1897, Zuckschwerdt & Cie. Preis Fr. 1. 75.

Die Schrift zeigt uns, dass man auch in der russischen Armee an der kriegsmässigen Ausbildung rastlos arbeitet und wir finden in der Schiessvorschrift vom Jahre 1896 viele bemerkenswerte Punkte, von denen ich die wesentlichsten hier berühren will; sie sagt u. a.:

„Da auf weite Entferungen ein Zielen in den Mittelpunkt der Scheibe fast unmöglich ist, ferner in Anbetracht der Vereinfachung und Gleichmässigkeit der Ausbildung, vor allem aber der in der Praxis sich hieraus ergebenden besseren Treffergebnisse, ist in allen Fällen unter das Ziel (Zielauflösen) zu halten;“ (nähert sich somit den französischen Vorschriften). Es kommen nur zwei Feuerarten zur Anwendung: das Einzelfeuer und die Salve; das erstere wird auf alle Entferungen als langsames oder lebhaftes abgegeben, und kann innerhalb der Grenze des ständigen Visiers bis zur grösstmöglichen Schnelligkeit gesteigert werden; die letztere (Salve) kommt ebenfalls auf alle Entferungen zur Anwendung.

„Bestimmung der Entferungen zum Einschiessen.“ Das anwendbarste Mittel zum Bestimmen der Entferungen ist das Schätzen nach Augenmaß; außerdem werden Entferungen bestimmt: durch Entfernungsmessen; durch Einschiessen vermittelst Probe-Salven; durch Nachfrage bei der Artillerie; durch Abschreiten (in der Verteidigung). Das durch Abschätzen oder Entfernungsmessen hergestellte Visier ist durch Einzelschiessen zu kontrollieren.

Seite 4 und 5 findet sich eine interessante Tabelle der Durchschlagskraft der Geschosse von 70—2100 m Entfernung. Z. B. dringt das Geschoss auf 100 Schritt weniger tief ein als auf 200 Schritt, da das Geschoss sich, infolge der grossen Anfangsgeschwindigkeit, auf 100 Schritt beim Aufschlagen deformiert.

Unter „Ausführung des Schiessens“ finden wir die schon längst überall geltende Bestimmung, dass nach jedem abgegebenen Schuss beim Einzelschiessen gezeigt werden soll, was als ein grosser Fortschritt in der russischen Schiessausbildung zu betrachten ist, dagegen ist auffällig, dass sämtliche Mannschaften einer Schiessabteilung gleichzeitig schiessen, wodurch die Beobachtung des einzelnen Mannes gänzlich unmöglich gemacht wird.

Auf Seite 10—15 behandelt die Schrift die Ausführung des Einzelschiessens auf unbekannte Entferungen; das Salvenschiessen; das Schiessen bei Lösung von Aufgaben. Die Schiessbedingungen haben gegenüber den Vorschriften vom Jahre 1893 eine vollständige Änderung erfahren.

Die Schiessübungen des Schulschiessens, bei welchem die Figurscheibe auf Scheibe Nr. 1 aufgeklebt wird, um die Möglichkeit zu haben, die Abweichungen der Geschosse, welche die Figurscheiben nicht treffen, festzustellen, sind vermehrt worden; auf 1000 Meter findet sogar eine Schulübung als Vorbereitung zum Salvenschiessen auf grosse Entfernung statt.

Die Schiessübung der Kavallerie vom Pferde auf 400 Schritt ist in Anbetracht der wesentlichen Übelstände, welche sich beim Schiessen dieser Übung ergeben haben, gänzlich in Fortfall gekommen.

Der IV. Abschnitt handelt von den Belohnungen für gute Leistungen im Schiessen und im Entfernungsschätzen und bestimmt unter Anderem: Diejenigen Mannschaften, welche die für die 2. Schiessklasse vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, gehen des Schützenabzeichens verlustig. (Es dürfte auch bei uns eine ähnliche Bestimmung eingeführt werden.) Nicht nur für Mannschaften und Unteroffiziere sind Wett- und Preisschiessen vorgesehen, sondern auch für die Offiziere; ein besonderes Kapitel ist dem Preis-Entfernungsschätzen gewidmet. Zum Schlusse finden wir noch die Vorschriften des Besichtigungsschiessens, welches sämtliche Offiziere aller Truppen zu bestehen haben.

Die Schrift wird zum Studium empfohlen.

X.

Eidgenossenschaft.

— **Wahlen.** Zum Waffenchef der Artillerie: Oberst Otto Hebbel in Thun, bisher Oberinstruktor der Artillerie.

— **Kommandoübertragung.** Infanterieoberst Arnold Burkhalter in Colombier, bisher Kommandant der Endetappe Nr. 1, wird zum Landsturmkommandanten des Territorialkreises 2 ernannt.

— **Neubewaffnung der Artillerie.** Im Nationalrat erwähnt Kommissionspräsident Pestalozzi die Versuche im Ausland und den bisherigen Verlauf der Versuche in der Schweiz, er teilt das Urteil der Fachkommission über das Krupp'sche Versuchsmodell mit. Diese betont, dass noch weitere Versuche nötig seien, die nur in einem längeren Kurse mit grosser Munitionsdotierung ausschlaggebend durchgeführt werden können. Die Expertenkommission empfiehlt die Anschaffung einer Versuchsbatterie mit 4 Geschützen des Systems Coquerill-Nordenfeldt, damit vergleichende Versuche mit der Krupp'schen Batterie veranstaltet werden können, so ist z. B. ein längerer Ausmarsch über den Brünig mit gefechtmässigem Schiessen in Aussicht genommen. Alle diese Versuche sollen gleichzeitig über die Organisation (Zusammensetzung der Batterie aus 4 oder 6 Geschützen) Aufschluss geben. Die Fachkommission wünscht ferner die Fortsetzung der Versuche mit den Feldhaubitzen.